Geschäftsordnung
des Strategie- und Nachhaltigkeitsausschusses des Aufsichtsrats
der Deutsche Bank Aktiengesellschaft

(27. Juli 2023)

§ 1
Zusammensetzung und Leitung

(1) Der Ausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden,[1] dem Vorsitzenden des Risikoausschusses sowie vier Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner, die der Aufsichtsrat aus seiner Mitte wählt. Ehemalige Mitglieder des Vorstands dürfen im Ausschuss nicht den Vorsitz haben.

(2) Der Ausschuss wird von seinem Vorsitzenden geleitet, der Vertreter der Anteilseigner und unabhängig ist. Er wird vom Aufsichtsrat gewählt.

§ 2
Aufgaben

(1) Unbeschadet gesetzlicher Vorschriften oder Verwaltungsanordnungen hat der Ausschuss die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben.

Der Ausschuss

a. unterstützt den Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Überwachungsaufgaben bezüglich der Strategie der Bank.

b. berät und überwacht den Vorstand im Hinblick auf

   – die Festlegung von Geschäftsstrategien für eine nachhaltige Entwicklung der Bank unter Beachtung der Grundsätze guter und verantwortungsvoller Unternehmensleitung sowie unter Wahrnehmung der sozialen Verantwortung des Unternehmens und gleichzeitiger Schonung der natürlichen Ressourcen der Umwelt (Environment Social Governance – ESG) und ihre Umsetzung

   – die Einrichtung von Prozessen zur Planung, Umsetzung, Beurteilung und Anpassung der Geschäftsstrategie.

c. überwacht die Arbeit des Vorstands bezüglich der strategischen Perspektive sowie der Ausrichtung und Entwicklung der Strategie für den Deutsche Bank-Konzern und seine Geschäftsbereiche.

d. überwacht die Implementierung des Strategieplans durch den Vorstand und die Umsetzung der Fortschritte nach Maßgabe strategischer Meilensteine und Ziele.

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit gilt die Verwendung der jeweiligen Sprachform für alle Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht.

e. überwacht die Umsetzung wichtiger Geschäftstransformationsprojekte durch den Vorstand.

f. führt mit dem Vorstand Gespräche und berät ihn

- zu der Frage, ob die Governance, Risikobereitschaft, Finanz- und Kapitalplanung, das Liquiditäts- und Finanzierungsmanagement, die Kontrollumgebung und die Ressourcen die strategischen Ziele der Bank unterstützen können
- zur Strategie für Veräußerungen sowie Fusionen und Übernahmen einschließlich der Leistungsüberwachung im Anschluss an Transaktionen.
- zu den Auswirkungen von Änderungen im Wettbewerbsumfeld.

g. berät den Vorstand bei Vorbereitungen auf Aufsichtsratssitzungen, in denen der Aufsichtsrat die Unternehmensstrategie im Plenum adressiert.

h. bereitet Entscheidungen des Aufsichtsrats über Transaktionen vorbehaltlich deren Genehmigung nach Maßgabe von § 13 (1) b) und (1) d) der Satzung vor.

(2) Der Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss und die anderen Ausschüsse des Aufsichtsrats, insbesondere der Risikoausschuss, koordinieren ihre Tätigkeit und stimmen sich regelmäßig - und soweit erforderlich - anlassbezogen ab, um den zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Austausch von Informationen bei der Erfassung und Beurteilung aller relevanten Risiken sicherstellen zu können.

§ 3
Sitzungen und Abstimmungen

(1) Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzendem, im Fall seiner Verhinderung vom Aufsichtsratsvorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

(2) Für die Einberufung und Protokollierung der Sitzungen des Ausschusses, Teilnahme und Anwesenheit, Beschlussfähigkeit, die Art der Beschlussfassung und die Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat gelten die für den Aufsichtsrat maßgeblichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Aufsichtsratsmitglieder die Mitglieder des Ausschusses und an die Stelle des Aufsichtsratsvorsitzenden der Vorsitzende des Ausschusses treten.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses hat bei Abstimmungen im Falle der Stimmengleichheit bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch diese Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen.

§ 4
Teilnahme an Sitzungen

(1) An den Sitzungen des Ausschusses nehmen der Vorsitzende des Vorstands oder sein Vertreter sowie das für Transformation zuständige Vorstandsmitglied und der Chief Risk Officer teil, sofern nicht der Ausschussvorsitzende im Einzelfall in Abstimmung mit dem Vorstand etwas anderes bestimmt.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses kann weitere Personen zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses zulassen.

(3) Der Ausschuss tagt regelmäßig ohne den Vorstand.

§ 5
Informationsansprüche

Der Ausschuss ist berechtigt, über den Vorsitzenden Auskünfte im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausschusses vom Abschlussprüfer, dem Vorstand und, nach vorheriger Zustimmung des Vorstands, von leitenden Angestellten des Deutsche Bank Konzerns, die dem Vorstand unmittelbar berichten, einzuholen.

§ 6
Erklärungen

Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Ausschusses Erklärungen abzugeben oder einzuholen sind, handelt der Ausschussvorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Vorsitzende des Aufsichtsrats für den Ausschuss.

§ 7
Verschwiegenheitsverpflichtung

(1) Mitglieder des Ausschusses und andere Personen, die an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, haben über erhaltene Berichte, Unterlagen und den Inhalt der Beratungen sowie über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Ausschuss bekannt geworden sind, auch nach Ende ihrer Tätigkeit und über die Dauer des Ausschusses hinaus Stillschweigen zu bewahren.

(2) Ergänzend gelten die Regelungen von § 6 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 8
Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Ausschusses berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit des Ausschusses.

§ 9
Selbstbeurteilung

Der Ausschuss beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Ausschuss seine Aufgaben erfüllt.

§ 10

Interessenkonflikte

Im Fall von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Ausschussmitglieds gelten die Regelungen zu Interessenkonflikten in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend. Darüber hinaus ist der Ausschussvorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung ein aus der Mitte des Ausschusses bestimmtes Mitglied entsprechend zu informieren.

§ 11
Anpassungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats.

***